

# VOLLMACHT

Beckmann Fachanwälte  
Heinrich-Hertz-Straße 11  
59423 Unna

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_ ./.

wegen \_\_\_\_\_

gegen \_\_\_\_\_

Vollmacht erteilt. Die Vollmacht umfasst insbesondere die **außergerichtliche** Befugnis,  
1) zur umfassenden Geltendmachung von Ansprüchen des/der Vollmachtgeber/s (z.B. Schadensersatz, Auskunfts-, Kontroll- und Einsichtsrechte aus Vertrag und nach § 166 HGB etc.);  
2) zur Verhandlung der Sach- und Rechtslage mit Gegnern und Besprechung mit beteiligten Dritten (z.B. Initiatoren, Verkäufer, Beteiligungsgesellschaft, Banken, Vertriebe etc.) zur Vermeidung eines Rechtsstreits und Erledigung durch einen Vergleich;  
3) zur Befragung von weiteren Personen, insbesondere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur, Amtsträger, Sachbearbeiter, Zeugen, Vermittler etc.;  
4) zur Verhandlung mit Rechtsschutzversicherungen und Prozessfinanzieren;  
5) zur Anforderung von Auskünften von Brancheninformationsdiensten und aus Auskunftsdatenbanken (z.B. Bonitätsauskünfte, Wirtschaftsinfos etc.);  
6) zur Begründung/Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere ordentliche/außerordentliche Kündigungen, Ausübung von Wahlrechten wie Rücktritt, Anfechtung, Widerruf sowie zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen;  
7) zur Einsichtnahme in Akten (z.B. von Staatsanwaltschaft, Gericht und Behörden) und Register (z.B. Handelsregister, Grundbuch, Treugebverzeichnisse etc.) sowie in Geschäftsunterlagen (z.B. Jahresabschlüsse, Bilanzen, Lageberichte, Bücher, Papiere etc.);  
8) zur Vervielfältigung von Dokumenten sowie zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art;  
9) die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht);  
10) sowie Geld, Wertsachen, Urkunden und die vom Gegner oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

### Belehrung gem. § 49 b Abs. 5 BRAO

Der Rechtsanwalt hat mich vor Annahme des Mandates gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, dass in der vorbenannten Angelegenheit weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, die Vergütung vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen ist.

Ort: x \_\_\_\_\_

Datum: x \_\_\_\_\_

x \_\_\_\_\_  
Unterschrift